

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So sehr wir den beiden ersten Schlußfolgerungen zustimmen, so wenig können wir die Auffassung der dritten teilen. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß das neue Gesetz die Staatsarmenpflege einführt, mit Bezug auf die Finanzen ganz und mit Bezug auf die praktische Fürsorge zu einem guten Teil, und das gerade in einem Kanton, der je und je sich mit Vehemenz gegen den Etatismus und Zentralismus gewendet hat! Oder ist das etwa nicht Staatsarmenpflege, wenn eine kantonale Zentralarmenkasse, gespeisen aus Beiträgen der Armen- und Gemeindekassen, aus dem Ertrag einer kantonalen Armensteuer, aus Staatsbeiträgen usw. (s. oben unter 3), gebildet, vom Staate verwaltet und daraus durch ihn den Armenkommissionen der Gemeinden die nötigen Unterstützungsgelder zugewiesen werden, nachdem er ihnen Vierteljahr für Vierteljahr mitteilt, welche Summe ihnen für das kommende Vierteljahr zur Verfügung steht, innerhalb deren Grenzen sich ihre Fürsorgeausgaben bewegen müssen? Sodann: Ist denn das nicht staatliche Fürsorge, wenn das kantonale Departement des Innern für die gesamte bedürftige Jugend, die nicht mehr in ihren eigenen Familien verpflegt werden kann, sorgt, sodann auch das Pflegekinderwesen der nicht unterstützten Kinder dirigiert, die Unheilbaren und die gebrechlichen Alten unterstützt und nun die ganze auswärtige, nicht unbedeutende Armenpflege übernimmt?

Gegen das Gesetz vom 17. Mai 1938 reichten seinerzeit 30 waadtländische Gemeinden wegen der im Gesetz enthaltenen Bestimmung der jährlichen Abgabe aus dem Armengut der Gemeinde staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht ein, wurden aber am 27. Januar 1939 abgewiesen. Das Referendum indessen kam zustande. In der Abstimmung vom 29./30. April 1939 wurde das Gesetz jedoch erfreulicherweise mit 28 000 gegen 18 000 Stimmen angenommen. Möge es nun die gute Wirkung auf das waadtländische Armenwesen, die von ihm erwartet wird, ausüben!

Bern. *Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.* Die Armendirektion legt ein neues „Dekret betreffend die Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden“ vor. Die Verteilung des in Art. 77 A. u. NG. vorgesehenen jährlichen außerordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 200 000.— an die durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismäßig schwer belasteten Gemeinden erfolgte bisher gemäß Dekret vom 30. November 1904. Dieses Dekret berücksichtigte lediglich das reine für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde, sowie den Gemeindegzuschuß an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten. Auf Grund dieser Faktoren werden vier Beitragsklassen unterschieden, je nach der Höhe des durch den Gemeindegzuschuß bedingten Steueransatzes, wobei für jede Gemeinde der Gemeindegzuschuß, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. von je Fr. 1000.— reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des außerordentlichen Staatsbeitrages außer Betracht fällt. Die weitgehenden Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit dem Erlaß dieses Dekretes im Jahre 1904 ergaben die Notwendigkeit, nicht nur die vorgenannten, sondern auch weitere Faktoren zu berücksichtigen. Allerdings ist es nicht möglich, auch die Soziallasten im weitern Sinne, wie Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen, die viele Gemeinden äußerst schwer belasten, zu berücksichtigen, da das A. u. NG. in Art. 77 und 78 nur von den Armenlasten im engern Sinne spricht. Dagegen ist die Berücksichtigung der gesamten Steueranlage einer Gemeinde möglich und im neuen Dekret als weiterer Berechnungs-

faktor einbezogen. Das neue Dekret bringt eine gerechtere und geeignetere Ausrichtung der außerordentlichen Staatsbeiträge. Der Wortlaut des Art. 2 des bisherigen Dekretes führte zu dem zu Meinungsverschiedenheiten, indem Unklarheit darüber bestand, ob bei der Berechnung des reinen für die Gemeindesteuer in Betracht fallenden Steuerkapitals der Gemeinde auf die rohe oder auf die reine Grundsteuerschätzung (nach Vornahme des Schuldenabzuges) abzustellen sei. Da die Gemeinden ihre direkten Steuern vom Grundsteuerkapital, ohne Schuldenabzug, erheben, ist ein Abstellen auf das reine Steuerkapital unlogisch und in der Auswirkung ungerecht. Maßgebend ist also das Grundsteuerkapital.

Der Grundgedanke des neuen Dekretes ist der, daß in Zukunft die Gemeinden entsprechend höhere außerordentliche Staatsbeiträge erhalten sollen, je höher deren Armenlasten und Steuerbelastung (Steueranlage) sind. Man will damit besonders den finanziell schwachen Gemeinden beistehen. Zur Zeit dürften die Gemeinden durchschnittlich eine Steueranlage von 3,5 erheben. Soweit sie keine höhere Steueranlage erheben müssen, können sie nicht als schwerbelastet betrachtet werden, ausgenommen Gemeinden, die zur Deckung des Gemeindesteuerzuschusses eine Steueranlage von mehr als einer Steuereinheit erheben müßten.

A.

Zürich. Der Geschäftsbericht pro 1938 über das *zürcherische Armenwesen* weiß über die Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen hinsichtlich der Versorgung von unterstützten Personen folgendes zu berichten: Die Angaben der Armenpflegen über die Versorgung unterstützter Personen in Anstalten und Familien zeigen, daß die vorhandenen Anstalten den Bedürfnissen weitgehend genügen, daß es aber für einzelne Gruppen von Versorgungsbedürftigen oft noch schwer hält, geeignete Unterkunft zu finden, so namentlich für pflegebedürftige Erwachsene und jugendliche Schwachsinnige, gelegentlich auch für Tuberkulöse und Geisteskranke. — Die Unterbringung von Kindern an geeigneten Pflegeorten bereitet nur selten, etwa bei Kindern aus übelbeleumdeten Familien, Schwierigkeiten. Für die erwachsenen Pfleglinge mit ihren Eigenheiten und Gebrechen passende Privatpflege zu finden, macht oft sehr viel Mühe. Die meisten Pflegeplätze werden durch Umfrage in der Gemeinde und öffentliche Bekanntgabe des Bedarfes beschafft; auch Ausschreibung in der Zeitung findet häufig statt. Bei Kindern werden die Organe der Jugendfürsorge (Amtsvormundschaften, Jugendsekretariate, Pflegekinderaufsicht) zugezogen. Die Beschaffung der Privatpflegeorte ist in 38 Gemeinden Sache des Verwalters, in 32 Sache des Präsidenten, in 36 Sache des Bureaus der Armenpflege; in 43 Gemeinden teilen sich alle Behördemitglieder in die Erfüllung dieser Aufgabe. Vereinzelt sind auch andere Organe (Vizepräsident, Aktuar, Patrone, Fürsorgebeamte) damit betraut. — Die Nachprüfung der Pflegefälle im Sinne von § 11 der Verordnung zum Armengesetz vom 7. April 1927/2. Februar 1928 geschieht nicht überall vorschriftsgemäß. Die Zahl der Armenpflegen, die nur „nach Bedürfnis“, „nach Gutfinden“, „gelegentlich“, „alle drei Jahre“, „selten“, nachsehen, ist ziemlich groß. Von den Bezirksarmenreferenten wird demnach diesen Obliegenheiten der Armenpflegen nicht immer die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Teilweise mag allerdings der Hinweis darauf zutreffen, daß man in kleinen Gemeinden die Verhältnisse der Pflegefamilien ohnehin kenne. Etwa $\frac{2}{3}$ der Gemeinden halten sich an die Verordnungsbestimmung, indem sie die Nachprüfung mindestens einmal, teilweise 2—4 mal jährlich, unter Umständen noch häufiger vornehmen.

Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden für die Kantonsbürger sind kleiner als im Jahre 1937: Fr. 13 008 660.—, gegen Fr. 13 506 710.—. Dazu

kommt dann noch die Konkordatsunterstützung für Konkordatsangehörige im Kanton Zürich im Betrage von Fr. 1 589 647.—, total also Fr. 14 598 307.—.

Der Staat leistete an Staatsbeiträgen pro 1938 Fr. 3 679 001. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten usw., die für kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse im Jahr 1938 zu vergüten waren, betrugen: Fr. 210 873.—. die Kosten für Medikamente und Verbandsmaterial, die an die medizinische und chirurgische Klinik zu Lasten des Staates abgegeben wurden: Fr. 91 979, insgesamt also: Fr. 302 852.—. An freiwillige Hilfsvereine wurden Fr. 54 000.— Staatsbeiträge ausgerichtet.

Den Gemeindearmenpflegen stellt der Bericht über ihre Tätigkeit ein gutes Zeugnis aus, wenn er sagt: Im allgemeinen sind die Ergebnisse der Nachschau günstig und zeigen, daß sich die Armenpflegen eine gewissenhafte Erfüllung ihrer, unter den heutigen Verhältnissen besonders mühsamen und schwierigen Aufgabe angelegen sein lassen. Die Armeninspektoren sind im Kanton Zürich die Bezirksarmenreferente (Mitglieder der Bezirksarmenbehörde, des Bezirksrates). Außer auf die Wohnung, Ernährung, Pflege und Erziehung der Unterstützten und auf die Eignung der Pflegeplätze haben sie ihr Augenwerk jeweilen auch darauf zu richten, ob die Prüfung und Nachprüfung der Unterstützungsfälle von den Armenpflegen richtig besorgt wird, und ob Akten, Armenrodel und die Sammlung der Erlasse über das Armenwesen in Ordnung geführt werden. W.

— Das *Fürsorgeamt* (Armenpflege) der Stadt *Winterthur*, dem eine Waisenanstalt und zwei Bürgerheime unterstehen, verausgabte im Jahr 1938 für Jugendfürsorge (Kantonsbürger) 174 804 Fr. und für Erwachsenenfürsorge (Kantonsbürger) 1 299 015 Fr., zusammen: 1 473 819 Fr., dazu für Angehörige von Konkordatskantonen 312 182 Fr. und für Angehörige von Nichtkonkordatskantonen und Ausländer 158 752 Fr., total an Unterstützungen: 1 944 753 Fr. Die Besoldungen und Entschädigungen für 13 Personen beliefen sich auf 60 649 Fr., für Verschiedenes wurden 14 941 Fr. ausgegeben. Die Gesamtausgaben betrugen 2 020 344 Fr., die Einnahmen aus Armensteuern, Rückerstattungen, Ertrag angelegter Kapitalien, Staatsbeiträgen usw. 2 126 332 Fr., so daß sich ein Vorschlag von 105 988 Fr. ergab. Das Vermögen: 534 525 Fr. blieb sich gleich. Der günstige Abschluß der Rechnung ist auf ein Mehr von Steuereingängen und größere Rückerstattungen zurückzuführen. Die Unterstützungskosten sind um rund 75 000 Fr. gestiegen, obschon eine leichte Besserung in der Wirtschaftslage sowohl in der Industrie als auch im Baugewerbe sich bemerkbar machte, die vor allem den jüngern und voll arbeitsfähigen Leuten zugute kam, weil die Armenpflege es eben nicht nur mit jüngeren Arbeitslosen zu tun, sondern viele andere schwere Aufgaben zu lösen hat. Die große Wohnungsnot nötigte im April 1938 die Armenpflege, 30 Familien, die in Winterthur keine passende Wohnung finden konnten, vorübergehend auswärts unterzubringen. Der Zustrom hilfsbedürftiger, sowie dubioser Elemente in die Stadt hielt an, und das Fürsorgeamt mußte sich mit allen erlaubten Mitteln (Kontrolle der Neuansmeldungen, sofortige Heranziehung der Heimat zur Hilfeleistung) gegen eine allzu starke Belastung wehren. Der Bericht erwähnt endlich, daß der Verkehr mit den Gemeinden der Nichtkonkordatskantone ein sehr reger und im allgemeinen angenehmer war und die Jugendfürsorge neben einem reichen Maß von Arbeit viel Freude und Genugtuung bereitete. Die Vorarbeiten in der Waisenhausbaufrage wurden so gefördert, daß ein Wettbewerb für den Bau eines neuen Waisenhauses durchgeführt und die Platzfrage entschieden werden kann. W.